

HRZ

Rechenzentrum  
Eing. 10. Sep. 2001  
LB

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 5/2001 Dortmund, 06.09.2001

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Industrial Design and Manufacturing an der Universität Dortmund vom 3. August 2001	Seite 1 - 14
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 3. August 2001	Seite 15 - 35
Studienordnung für den Zusatzstudiengang „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ an der Universität Dortmund vom 30. August 2001	Seite 36 - 44

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Industrial Design and Manufacturing  
an der Universität Dortmund  
Vom 3. August 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.3.2000 (GV.NRW S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Brückenstudium
- § 5 Studiendauer und Studienaufbau
- § 6 Erwerb von Leistungspunkten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Prüfungen**

- § 11 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 13 Master Thesis
- § 14 Annahme und Bewertung der Master Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Master-Prüfung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnis
- § 18 Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des wissenschaftlichen und beruflich qualifizierenden Studiums im Studiengang Industrial Design and Manufacturing. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Auf der Grundlage der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund gemeinsam mit der Universität Twente den akademischen Grad „Master of Science (Industrial Design and Manufacturing)“, abgekürzt „M.Sc.“.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Studiengang**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt den Abschluss eines fachlich einschlägigen Studienganges mit dem Grad des Bachelor of Science oder einen äquivalenten Abschluss voraus.

(2) Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit zu Diplomstudiengängen kann als äquivalenter Abschluss auch der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Diplomstudiengang Maschinenbau anerkannt werden. Voraussetzung der Zulassung ist in diesem Fall der erfolgreiche Abschluss des zweisemestrigen Brückenstudiums (§ 4) im Anschluss an den Erwerb des Vordiploms.

(3) In der Regel ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachtest mit einem Ergebnis vergleichbar einer Punktzahl von mindestens 200 Punkten nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language / computer-based). Der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse kann auch studienbegleitend bis zur Anmeldung der Master Thesis erbracht werden. In diesem Fall setzt die Zulassung zum Studiengang den Nachweis guter deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) voraus.

(4) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 7).

### **§ 4**

#### **Brückenstudium**

(1) Studierende, die erfolgreich das Grundstudium im Diplomstudiengang Maschinenbau abgeschlossen haben, können an einem zweisemestrigen Brückenstudium zur Vorbereitung auf den Master-Studiengang teilnehmen.

(2) Der Abschluss des Brückenstudiums wird nachgewiesen durch die Anfertigung der Studienarbeit 1 und die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfungen in 3 der folgenden 5 Pflichtfächer „Mess- und Regelungstechnik“, „Strömungslehre“, „Maschinendynamik“, „Fertigungstechnologien“ und „Betriebsführung“ nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Studiendauer und Studienaufbau**

(1) Das Studium im Master-Studiengang erstreckt sich über zwei Jahre und wird in annähernd gleichen Teilen an der Universität Dortmund und der Universität Twente, Niederlande, durchgeführt. Das Studium ist auf einem Leistungspunktsystem auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) aufgebaut. Das erste Studienjahr beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 47,5 Credits sowie die Anfertigung einer studienbegleitenden Projektarbeit im Umfang von 12,5 Credits; das zweite Studienjahr umfasst studienpraktische Arbeiten (Industriepraktikum über einen Zeitraum von 20 Wochen und begleitende Lehrveranstaltungen) im Umfang von 30 Credits sowie die Erstellung der Abschlussarbeit (Master Thesis) im Umfang von 30 Credits.

Das Lehrangebot wird in englischer oder deutscher Sprache erbracht. Der Anteil der englischsprachigen Lehrveranstaltungen soll mindestens 50 % betragen.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Credits im Umfang nach Absatz 1 erworben wurden.

## **§ 6**

### **Erwerb von Leistungspunkten**

(1) Leistungspunkte werden durch Ablegung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, durch die Erbringung der Projektarbeit und der studienpraktischen Arbeiten sowie durch die Anfertigung der Master Thesis erworben.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und sonstigen Leistungen erbracht, sofern die Art und Form dieser sonstigen Leistung zuvor vom Prüfungsausschuss als zulässige Prüfungsform genehmigt wurde. Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt maximal vier Stunden, von mündlichen Prüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten. Die Prüfungen werden je nach der Unterrichtssprache der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. Prüfungsform, -dauer und -sprache der Fachprüfung werden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom Veranstalter angekündigt.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen.

(4) Die Bewertung der Prüfung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach der Beratung zwischen der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer und bei Klausuren und sonstigen schriftlichen Leistungen nach spätestens 6 Wochen bekannt zu geben.

**§ 7  
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Maschinenbau der Universität Dortmund und der Universität Twente je einen Prüfungsausschuss. Die Zuständigkeit des einzelnen Prüfungsausschusses erstreckt sich auf den Teil des Studiums und der Fachprüfungen, die am jeweiligen Hochschulort erbracht werden. In übergreifenden Fragen stimmen die Prüfungsausschüsse ihre Entscheidungen ab. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die laufenden Geschäfte für den Prüfungsausschuss der Universität Dortmund übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masters Thesis sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. In übergreifenden Fragen die das Studium und die Ablegung von Prüfungen an den Universitäten Dortmund und Twente gleichermaßen betreffen, stimmen die Prüfungsausschüsse ihre Entscheidung ab.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 8**

**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, insbesondere die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau, abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl/Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Master-Prüfung oder Diplomprüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

**§ 9**

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden als Leistungspunkte angerechnet. Bei einem Auslandsstudium muss vor Abreise des Kandidaten / der Kandidatin ins Ausland eine schriftliche Absprache erfolgen zwischen dem Kandidaten / der Kandidatin, einem Beauftragen / einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter/einer Vertreterin des Lehrkörpers an der Gasthochschule, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Universität Twente erbracht wurden, finden diese Regelungen keine Anwendung.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(4) Werden Studienleistungen oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### **§ 10**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Studentin / dem Studenten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Prüfungen**

### **§ 11**

#### **Zulassung zur Master-Prüfung**

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund und an der Universität Twente für den Master-Studiengang Industrial Design and Manufacturing eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung im Master-Studiengang Industrial Design and Manufacturing oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung in dem Studiengang Industrial Design and Manufacturing oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang an einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Die Zulassung zur Master-Prüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Master Thesis der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse nach § 3 Absatz 3 nachgereicht wird.

## § 12

### Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden *Prüfungsleistungen*, der Projektarbeit und der Anfertigung der Master Thesis.

(2) Im ersten Studienjahr sind durch Ablegung der *Prüfungsleistungen* in den Fächern

Life cycle strategy (4,5 Credits)  
Industrial marketing (2 Credits)  
Product design (8,5 Credits)  
Manufacturing facility (systems) design (6 Credits)  
Enterprise design (3,5 Credits)  
Manufacturing technology (9 Credits)  
Production management (4,5 Credits)  
Costing & Investment (3 Credits)  
Quality (3 Credits)  
Work science (2 Credits)  
Strategic planning (1,5 Credits)

und des Projects (12,5 Credits)

insgesamt 60 Credits zu erwerben.

Die Studierenden können durch Auswahl zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen innerhalb einzelner im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Fächer Schwerpunkte setzen. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende weitere Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(3) Im Rahmen des Projects bearbeitet eine Gruppe von Studierenden gemeinsam eine Aufgabenstellung, die mehrere Bereiche des Produktentstehungsprozesses oder Produktlebenszyklusses kombiniert. Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte ist die Erarbeitung eines Lösungsweges und die Präsentation der Ergebnisse.

(4) Die Anmeldung der Master Thesis setzt den Erwerb von 30 Credits aus Lehrveranstaltungen des 1. Studienjahres und die Teilnahme an den studienpraktischen Arbeiten (weitere 30 Credits) (Industriepraktikum über einen Zeitraum von 20 Wochen und begleitende Lehrveranstaltungen) voraus. Im zweiten Studienjahr sind auf der Grundlage der Master Thesis 30 Leistungspunkte zu erwerben.

### **§ 13 Master Thesis**

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master Thesis ist in englischer Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiben.

(3) Die Master Thesis wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrerin/Hochschullehrer ausgegeben und betreut. Soll die Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Maschinenbau muss dann bei Betreuung und Bewertung verantwortlich beteiligt werden. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält.

(5) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Master Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist von sechs Monaten zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um eine Nachfrist von sechs Wochen verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 14 Annahme und Bewertung der Master Thesis**

(1) Die Master Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das

Datum des Poststempels. Wird die Master Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie gemäß § 10 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Master Thesis ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen und/oder Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet, soweit die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelnoten gebildet. Die Master Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

**§ 15  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten,  
Bestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel zu verwenden:

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

- |     |                   |   |  |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung  |
| 2 = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem gem. folgender Umrechnungstabelle:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	%-Verteilung*
A	1,0 – 1,5	Excellent	10
B	1,6 – 2,0	Very Good	25
C	2,1 – 3,0	Good	30
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	25
E	3,6 – 4,0	Sufficient	10
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	

\* Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erworben wurden. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn sämtliche für ihren Erwerb notwendigen Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Für jedes Fach wird eine Note vergeben. Falls ein Fach in mehrere Teilprüfungen gegliedert ist, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für den Erwerb der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen. Die Einzelnoten werden mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichteten Fachnoten und des ebenso gewichteten Note für die Master Thesis.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten

bei einem Mittelwert bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen, kann sich die Kandidatin oder der Kandidat vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 6 Absatz 2 einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach erfolgloser Wiederholung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ein Bestehen der Master-Prüfung nach § 14 Absatz 2 nicht mehr möglich ist.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der Fächer, die einzelnen Fachnoten, das Thema und die Note der Master Thesis und die Gesamtnote der Master-Prüfung in Ziffern und Worten enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, es trägt das Dienst-siegel der Fakultät Maschinenbau. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schrift-

lichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Master-Prüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 18  
Urkunde**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science (Industrial Design and Manufacturing) ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Maschinenbau der Universität Twente unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 19  
Ungültigkeit der Master-Prüfung,  
Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§20  
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 21**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Maschinenbau vom 16.5.2001 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 6.6.2001.

Dortmund, 3. August 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Jürgen Neisecke

Anhang zur Prüfungsordnung:

<b>Fach Product Design (8,5 CP)</b>		
	<i>Pflichtbereich</i>	<i>Wahlpflichtbereich</i>
Process (and context)	Basics of the design process	Different views on the design process <b>oder</b>
		Workshop (QFD, FMEA and CE) <b>oder</b>
		White spots in engineering design
Principles	Basic design principles	Workshop design principles <b>oder</b> DFX
Tools	Computer tools in engineering design	testing of a new computer tool <b>oder</b>
		application for a light weight structure <b>oder</b>
		application for a biomedical structure <b>oder</b>
		application for mechatronic design

<b>Fach Manufacturing Facility (Systems) Design (6,0 CP)</b>		
	<i>Pflichtbereich</i>	<i>Wahlpflichtbereich</i>
Manufacturing Facility (Systems) Design	Fundamentals of Manufacturing Systems	
	Selection of processes and machines	
	Production Capacity.	
	Factory Activity Control.	
		Material handling <b>oder</b>
		Design and evaluation methodology of manufacturing systems
		Layout planning <b>oder</b>
		Factory Physics <b>oder</b>
		Production Scheduling

<b>Fach Manufacturing Technology (9,0 CP)</b>		
	<i>Pflichtbereich</i>	<i>Wahlpflichtbereich</i>
Forming Technology	Fundamental Processes in Forming Technology	Bulk Forming <b>oder</b>
		Sheet Metal Forming <b>oder</b>
		FEM in Forming Technology
Cutting Technology	Machining Production	High Speed Cutting <b>oder</b>
		Machining of lighth metal <b>oder</b>
		Dry machining
Surface treatment and welding	Surface Technology	Welding <b>oder</b>
		Cutting <b>oder</b>
		Special Aspects of Surface Technology
Polymers	Polymers	
Robotics	Fundamentals of Automation and Rationalisation	Assembly <b>oder</b>
		Programming of control units / robots

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Journalistik  
an der Universität Dortmund  
vom 3. August 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Arbeitsmappen, Referatmappen
- § 14 Lehrredaktionen, Projekte im Grundstudium
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Studienarbeit
- § 22 Projekte im Hauptstudium
- § 23 Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Mündliche Prüfungen
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Diplom
- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Aberkennung des Diplomgrades
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss des Journalistikstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse der Journalistik unter besonderer Berücksichtigung eines weiteren wissenschaftlichen Faches (Zweifach) erworben hat, die Zusammenhänge ihres / seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und journalistische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(2) Das Journalistikstudium bereitet auf eine berufliche Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, vor.

**§ 2**

**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad "Diplom-Journalistin" bzw. "Diplom-Journalist" (abgekürzt: "Dipl.-Journ."). Auf Antrag der Absolventin / des Absolventen ist in der Diplommurkunde der Studiengang anzugeben.

**§ 3**

**Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium in dem Studiengang Journalistik sind ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) und als weitere Einschreibungsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation von mindestens sechs Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums. Ohne einen vom Vorstand des Instituts für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

(2) Der Nachweis der sechswöchigen Hospitation kann gemäß § 8 Abs. 7 ersetzt werden. Über die Anerkennung anderer gleichwertiger Formen einer ersten Tätigkeit in der Praxis des Journalismus entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Journalistik beträgt neun Semester und gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium inklusive der Diplomarbeit (fünf Semester). Darin ist das einjährige Volontariat nicht enthalten. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für das Hauptstudium ist die erfolgreiche Ableistung eines mindestens einjährigen Volontariats in der Redaktion eines aktuellen Mediums mit unterschiedlichen Ressorts. Das Volontariat kann vom Institut für Journalistik gemeinsam mit Medienbetrieben auf der Grundlage von Tarifvereinbarungen vermittelt werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 130 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

- 80 Semesterwochenstunden auf das Studium der Journalistik -  
hiervon 42 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium,  
sowie 38 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium -
- 36 Semesterwochenstunden auf das Studium des Zweifaches -  
hiervon 21 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium,  
sowie 15 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium -  
und
- 14 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich.

(3) Die Erarbeitung der Studieninhalte wird gemäß dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) der Europäischen Union auf der Grundlage von Leistungspunkten („Creditpoints“) nachgehalten. Es werden folgende Leistungspunkte vergeben:

270 Leistungspunkte für das gesamte Studium.

Es entfallen dabei

- 84 Leistungspunkte auf das Grundstudium der Journalistik
- 93 Leistungspunkte auf das Hauptstudium der Journalistik
- 30 Leistungspunkte auf die Bearbeitung der Diplomarbeit
- 63 Leistungspunkte auf das Studium des Zweifaches -  
hiervon 36 Leistungspunkte auf das Grundstudium  
sowie 27 Leistungspunkte auf das Hauptstudium.

(4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit und in seinen Einzelabschnitten entsprechend den Vorgaben zu den Leistungspunkten abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die / der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(5) Das Studium der Journalistik wird in folgenden acht Schwerpunkten absolviert:

1. Gesellschaftliche und historische Grundlagen des Journalismus
2. Struktur und Entwicklung der Massenmedien
3. Journalistische Vermittlung
4. Journalistische Produktion und Journalismusforschung
5. Kommunikationswissenschaft
6. Ökonomie
7. Recht
8. Spezieller und internationaler Journalismus

## § 5

### Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 19) über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Kandidatin / der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten, die Bewertung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und der Diplomarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung mitzuteilen. § 16 Abs. 1 Satz 1 DPO bleibt unberührt.

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den Studiengang Journalistik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll ein im Studiengang Journalistik zugelassenes Zweitfach vertreten. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fakultät überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter / ihre / seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät und dem Vorstand des Instituts für Journalistik regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Insbesondere entscheidet der Prüfungsausschuss auch über die Zulassung von Zweitfächern. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die / den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät sowie an den Vorstand des Instituts für Journalistik.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzerinnen / Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die laufenden Geschäfte für den Prüfungsausschuss übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

**§ 7  
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzerinnen / Beisitzer. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen, soweit den Vorschlägen der Kandidatin / des Kandidaten entsprochen wird. Zur Prüferin / zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang Journalistik ausgeübt hat. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin / der Kandidat kann die Prüferin / den Prüfer für die mündlichen Prüfungen vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. § 26 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.

(4) Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin / dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 8  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Ver-

gleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Landesrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Kandidatin / des Kandidaten ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Kandidatin / dem Kandidaten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin / der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin / der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das Gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Dabei erfolgt eine Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Landesrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Zweifach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Als Wahlfächer werden am Oberstufenkolleg Bielefeld angeboten: Geographie, Geschichte, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sport, Theologie, Ökonomie, Pädagogik, Psychologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Russisch, Künste, Musik, Biologie, Chemie, Geologie, Mathematik, Physik und Technik.

(7) Ein vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag anstelle des in den Studiengang integrierten zwölfmonatigen Volontariats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sowie der sechswöchigen Hospitation gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 anerkannt werden.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

**§ 9**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin / der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie / er innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin / eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Der Kandidatin / dem Kandidaten sind für sie / ihn belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**II. Diplom-Vorprüfung**

**§ 10**

**Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden wer an der Universität Dortmund für den Studiengang Journalistik eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin / der

Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Journalistik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie / er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

### § 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende / Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Kandidatin / der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in dem Studiengang Journalistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist der Bewerberin / dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Journalistik, eine systematische Orientierung und praktische Fertigkeiten erarbeitet hat sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, um das weitere Studium und das zwölfmonatige Volontariat mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich zusammen aus dem Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP), die sich wie folgt verteilen:

- a. in den acht Schwerpunkten gemäß § 4 Abs. 5:
  1. Gesellschaftliche und historische Grundlagen des Journalismus: eine Klausur (5 Lp),
  2. Struktur und Entwicklung der Massenmedien: eine Klausur (5 Lp),
  3. Journalistische Vermittlung: eine Arbeitsmappe (5 Lp),
  4. Journalistische Produktion und Journalismusforschung: ein Projektschein (5 Lp),
  5. Kommunikationswissenschaft: eine Referatmappe (5 Lp),
  6. Ökonomie: eine Klausur (5 Lp),
  7. Recht: eine Klausur (5 Lp),

8. Spezieller und internationaler Journalismus: eine Referatemappe (5 Lp),
- b. eine Hausarbeit, wobei die Zuordnung zu einem Schwerpunkt frei gewählt werden kann (9 Lp),
  - c. die erfolgreiche Mitwirkung in einer Lehrredaktion, wobei die Zuordnung zu einem Schwerpunkt frei gewählt werden kann (14 Lp),
  - d. Studienleistungen freier Wahl, wobei die Zuordnung zu einem Schwerpunkt frei gewählt werden kann (15 Lp) – Studienleistungen können im Rahmen einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Projektscheins, einer Arbeitsmappe, einer Referatemappe oder eines Referates erbracht werden. Die Art und der Umfang der Prüfungsleistung wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von den Lehrenden bekanntgegeben. - ,
  - e. eine mündliche Prüfung am Ende des Grundstudiums, wobei die Zuordnung zu einem Schwerpunkt frei gewählt werden kann (6 Lp),
  - f. ein Zweifach (36 Lp), das vom Prüfungsausschuss zugelassen ist, - oder eine Zurechnung entsprechender Leistungspunkte aufgrund von Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuss für einzelne Zweifächer festlegen kann - auf der Grundlage von Einzelleistungen, siehe § 4 Abs. 2

(3) Die Aufnahme des Volontariats gem. § 19 Abs. 1 Nr. 4 darf nicht vor dem vollständigen Abschluss sämtlicher Leistungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen. Nehmen Studierende das Volontariat ohne gültige Zulassung oder ohne Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand des Instituts für Journalistik auf, so gilt das abgeleistete Volontariat als nicht erbracht.

(4) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ bei einer Klausur oder Hausarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu geben. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 15 entsprechend und § 16 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass als Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt wird, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist, andernfalls die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die für den Erwerb von Lp notwendigen Prüfungsleistungen sind ggf. im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin / ein Student, die / der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie / er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gem. § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

**§ 13**

**Klausurarbeiten, Hausarbeiten,  
Arbeitsmappen, Referatemappen**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachwissen anzuwenden und Aufgaben zu lösen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei, maximal vier Zeitstunden. Klausurarbeiten werden nicht öffentlich unter Aufsicht geschrieben. Zulässige Hilfsmittel werden spätestens 14 Tage vor dem Klausurtermin bekanntgegeben.

(2) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er in der Lage ist, ein Problem mit fachspezifischen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Satz 1 genügen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Durch die Anfertigung von Arbeitsmappen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er journalistische Produkte für Presse, Funk, Fernsehen oder Online-Medien erstellen kann. Die Anzahl der erforderlichen Einzelarbeiten sowie Thema, Form und Umfang der Arbeiten und die Bearbeitungszeit bestimmt die Themenstellerin / der Themensteller. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeitsmappe innerhalb einer vorgegebenen Frist angefertigt werden kann. Die Themenstellerin / der Themensteller sorgt dafür, dass nach Thema und Bearbeitungszeit verschiedene Aufgabenstellungen gleichwertige Prüfungsleistungen darstellen; werden in einem Teilgebiet Aufgabenstellungen von verschiedenen Themenstellerinnen / Themenstellern ausgegeben, verständigen diese sich über die Gleichwertigkeit der Anforderungen.

(4) Die Referatemappen dokumentieren die aktive Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkts. Sie bestehen aus schriftlichen Arbeiten, die sich auf den Stoff dieser Lehrveranstaltungen beziehen und zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht. Näheres regelt die / der für den Schwerpunkt verantwortliche Hochschullehrerin / Hochschullehrer.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch zwei Prüferinnen/Prüfer zu bewerten. In Schwerpunkten und Studienbereichen, die durch eine einzelne Hochschullehrerin / einen einzelnen Hochschullehrer vertreten werden, kann die Bewertung der vorgenannten Prüfungsleistungen durch eine einzelne Wissenschaftlerin / einen einzelnen Wissenschaftler erfolgen.

**§ 14**

**Lehrredaktionen, Projekte im Grundstudium**

(1) Lehrredaktionen erstrecken sich über zwei aufeinanderfolgende Semester. Sie integrieren berufliche Praxisfelder, die fachliche Reflexion und wissenschaftliche Methoden der Journalistik in kontinuierlichen Übungszusammenhängen entsprechend den Satzungen der Lehrredaktionen. Die Leistungsanforderungen und Verfahren der Lehrredaktionen werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das der jeweilige verantwortliche Dozent festlegt. Die Vorgaben für das Pflichtenheft

werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik in Leitlinien festgelegt. Vor Aufnahme der Mitarbeit in einer Lehrredaktion unterzeichnet jeder Studierende das Pflichtenheft als verbindliche Tätigkeitsgrundlage. Werden die Leistungen einer / eines Studierenden in einer Lehrredaktion als nicht erfolgreich bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Ein Projekt im Grundstudium zeigt die Anwendung wissenschaftlicher Methoden des Faches im Rahmen spezifischer Aufgabenstellungen aus dem gesamten Gebiet der Journalistik. Projekte erstrecken sich in der Regel über mindestens zwei aufeinander folgende Studiensemester.

### § 15 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor der Prüferin / dem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin / eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden durchgeführt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen je nach Kandidatin / Kandidat und Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen darf die Dauer der Einzelprüfung je Kandidatin / Kandidat entsprechend der vorgenannten Maßgabe nicht überschritten werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die Prüferin / der Prüfer die Beisitzerin / den Beisitzer zu hören.

(4) Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin / ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen / den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Einzelnoten wird das deutsche Notensystem, für die Fachnoten und die Gesamtnote werden aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel verwendet:

#### a) Deutsches Notensystem

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 - sehr gut          | - eine hervorragende Leistung;  |
| 2 - gut               | - eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                  |
| 3 - befriedigend      | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;             |
| 4 - ausreichend       | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;    |
| 5 - nicht ausreichend | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) ECTS-Notensystem

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendige einzelne Leistung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der den Leistungspunkten gemäß § 12 Abs. 2 zugeordneten Noten. Die Note im Fach Journalistik ist die Gesamtnote. Die Fachnote und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt:

- bis 1,5 = sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 = gut,
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

§ 17

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können - außer in den Fällen der Tätigkeit in Lehrredaktionen gemäß § 14 Abs. 1 - zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer Prüfungsleistung das Bestehen gemäß § 16 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

**§ 18**  
**Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das das Zweitfach, die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Hat die Kandidatin / der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr / ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der bestandenen Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Fachnoten. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer Hochschule dient.

**III. Diplomprüfung**

**§ 19**  
**Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. das integrierte zwölfmonatige Volontariat erfolgreich abgeleistet hat,
3. ein weiteres zweimonatiges Praktikum in einem anderen Medium als das Volontariat abgeleistet hat,
4. an der Universität Dortmund für den Studiengang Journalistik eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind das gewählte Zweitfach (§ 20 Abs. 2 Buchstabe e) und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 27 anzugeben. Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 4 beizufügen. Im übrigen gelten §§ 4 und 11 entsprechend.

**§ 20**  
**Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Lp erworben worden sind. Diese setzen sich zusammen aus 120 Lp, die im Hauptstudium

erworben werden müssen, und 30 Lp für die erfolgreich abgeschlossene Diplomarbeit. Zur Benotung der Prüfungsleistungen siehe § 28.

(2) Das Hauptstudium umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- a. eine Studienarbeit gemäß § 21 (19 Lp),
- b. eine Projekt gemäß § 22 (13 Lp),
- c. eine Mentorentätigkeit gemäß § 23 (13 Lp),
- d. je eine Prüfungsleistung in den acht Schwerpunkten (§ 4 Abs. 5) auf der Grundlage von Arbeitsmappen, Referaten, Referatmappen oder Klausuren (6 Lp je Schwerpunkt),
- e. 27 Lp in dem gewählten Zweifach gem. § 12 Abs. 2 Buchstabe f,
- f. die Diplomarbeit,
- g. eine mündliche Prüfung, die sich auf das gesamte Gebiet der Journalistik erstreckt,
- h. eine mündliche Prüfung im gewählten Zweifach.

Die Art und der Umfang der Prüfungsleistung nach Buchstabe d werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Die Prüfungsleistungen g und h werden nach der Diplomarbeit erbracht.

(3) Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Die mündlichen Prüfungen sind spätestens sechs Monate nach Abgabe der Diplomarbeit zu absolvieren. Ausnahmen müssen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) §12 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

### **§ 21 Studienarbeit**

(1) In der Studienarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, exemplarische Problemstellungen und grundlegende Kenntnisse in einem selbstgewählten Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden so aufzuarbeiten, dass fachlichen Ansprüchen an die Gründlichkeit der Bearbeitung, an die Methodik, an die eigenständige Arbeitsorganisation sowie an eine adäquate Darstellung Genüge getan wird. Die Studienarbeit soll eine von der Kandidatin / vom Kandidaten selbst gewählte thematische bzw. ressortspezifische Schwerpunktbildung deutlich erkennen lassen.

(2) Studienarbeiten können von jeder / jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professorin / Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Studienarbeit ist die bestandene Diplom-Vorprüfung. Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht zulässig. Wird eine Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird ein neues Thema gestellt; dies gilt nicht, wenn die nicht fristgemäße Ablieferung der Studienarbeit aus Gründen erfolgt, die von der Studentin / dem Studenten nicht zu vertreten sind.

**§ 22**

**Projekte im Hauptstudium**

(1) Projekte im Hauptstudium sind auf die Lösung eines komplexen praxisbezogenen journalistischen Problems in Gruppenarbeit gerichtet und sollen möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen. Durch die Teilnahme an einem Projekt im Hauptstudium soll die Kandidatin / der Kandidat unter Beweis stellen, dass sie / er in der Lage ist, komplexe berufliche Anforderungen im Journalismus auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse, fachlicher Einsichten und beruflicher Erfahrungen erfolgreich umzusetzen und dass sie / er die Befähigung hat, in kollegialen Teams produktiv zu arbeiten.

(2) Ein Projekt im Hauptstudium kann von jeder / jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professorin / Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter verantwortet werden. Es hat in der Regel eine Laufzeit von zwei aufeinanderfolgenden Studiensemestern. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt setzt schriftliche fachliche Leistungen, z.B. Projektbericht oder Beiträge zu Teilproblemstellungen, voraus. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als Prüfung liegt bei den Projektleitern, die gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein müssen. Der Projektanteil jeder einzelnen Projektteilnehmerin / jedes einzelnen Projektteilnehmers muss durch die Kennzeichnung ihrer / seiner Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichtes, bearbeiteter Problemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen gemäß Absatz 1 genügen. Über die Projektleistung ist durch die Projektleiterin oder den Projektleiter ein Gutachten anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu geben.

**§ 23**

**Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen**

(1) Durch die Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen während des Hauptstudiums soll die Kandidatin / der Kandidat allgemeine und ressortspezifische Erfahrungen im Redaktionsmanagement und in der Führung von Teams erwerben. Die Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen umfasst zwei Semester.

(2) Die Mentorentätigkeit wird durch die jeweilige Leiterin / den jeweiligen Leiter der Lehrredaktionen angeleitet, begleitet und bewertet. Die Benotung der Mentorentätigkeit erfolgt unter Angabe der Gesamtdauer der Tätigkeit, der Einzelaufgaben und Leistungen nach dem Muster eines betrieblichen Zeugnisses unter Anwendung des Benotungsschemas gemäß § 16 Abs. 1 bis 3. Dieses Zeugnis ist zu den Prüfungsakten zu geben. Wird die Mentorentätigkeit nicht mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

**§ 24**

**Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 6 vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Journalistik möglichst unter Berücksichtigung des gewählten Zweifaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und zugleich praxisbezogen zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder / jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professorin / Professor, habilitierten Hochschulassistentin / Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Diplomarbeit darf nicht bereits durch eine während des Hauptstudiums von der Kandidatin / vom Kandidaten vorgelegte Studienarbeit oder Arbeiten im Rahmen eines Projektes bearbeitet sein. Eine entsprechende Versicherung der Kandidatin / des Kandidaten ist mit der Diplomarbeit vorzulegen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin / ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Bei der Festsetzung des Themas der Diplomarbeit sollen die Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten berücksichtigt werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin / des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der Lp gem. § 20 Abs. 2 Buchstabe a – e ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin / des Kandidaten, dem eine Stellungnahme der Professorin / des Professors beigefügt ist, die / der die Arbeit ausgegeben hat, kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine einmalige Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre / er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren / seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung enthalten, die 40 Zeilen à 60 Anschläge nicht überschreitet und das Arbeitsvorhaben in Zielsetzung, Durchführung, den gewählten Methoden und wichtigsten Ergebnissen fachgerecht darstellt.

(8) Diplomarbeiten sollen einen Umfang von 120 Seiten mit 40 Zeilen à 60 Anschlägen nicht überschreiten. Ausnahmen können im Fall empirischer Arbeiten akzeptiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 25**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen / einer der Prüfer soll die Professorin / der Professor sein, die / der die Arbeit ausge-

geben hat (Erstgutachterin / Erstgutachter). Die / der zweite Prüferin / Prüfer wird von der / vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei Nichtübereinstimmen der Bewertung durch die beiden Prüferinnen / Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird eine weitere Gutachterin / ein weiterer Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten gebildet. Gleichermaßen wird verfahren, wenn eine Gutachterin / ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(3) In der Regel werden die Gutachten innerhalb von 8 Wochen vorgelegt.

### **§ 26 Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 30, maximal 45 Minuten je Kandidatin / Kandidat und Fach. Prüferin / Prüfer sollte grundsätzlich nicht die jeweilige Erstgutachterin / der jeweilige Erstgutachter der schriftlichen Diplomarbeit sein. Ausnahmen bedürfen der Begründung durch die Kandidatin / den Kandidaten und der Genehmigung durch die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Im übrigen gilt für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung § 15 entsprechend.

### **§ 27 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin / der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch unterschiedlichen Seminaren oder Übungen, die diesem Fach zugerechnet werden können, beizufügen. Reine Fremdsprachenkurse können als Zusatzfach nicht anerkannt werden.

(2) Das Prüfungsergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

### **§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(2) Die Vornote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der 11 Leistungen gem. § 20 Abs. 2 Buchstabe a - d.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Vornote, der Note der Diplomarbeit und den Noten der mündlichen Prüfungen § 20 Abs. 2 Buchstabe g und h gebildet, wobei die Vornote und die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet werden.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 16 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

(5) Die Vornote, die Note der Diplomarbeit, die Noten der mündlichen Prüfungen und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

### **§ 29**

#### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Prüfungen können, außer in den Fällen, in denen dies ausdrücklich ausgeschlossen wurde, bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn das Bestehen einer Prüfungsleistung gem. § 16 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

(3) § 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

(4) Hat die Studierende / der Studierende die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr / ihm dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 30**

#### **Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie / er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 18 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 31**

#### **Diplom**

(1) Neben dem Zeugnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 32**

**Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung  
und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 33**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin / des Prüfers und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Abschluss des Studiums bei der / beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 34**

**Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 35**

**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung,

die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 2001 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2001 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik vom 15. November 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 1998, ist letztmalig im Wintersemester 2005/2006 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 1982 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 15. November 1982 außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 7.6.2000 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 25.04.2001.

Dortmund, 3. August 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Jürgen Neisecke

**Studienordnung  
für den Zusatzstudiengang  
"Medien und Informationstechnologien  
in Erziehung, Unterricht und Bildung"  
an der Universität Dortmund  
vom 30. August 2001**

Auf Grund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§	1	Geltungsbereich der Studienordnung
§	2	Funktion der Studienordnung
§	3	Ziel des Studiengangs
§	4	Zugangsvoraussetzungen
§	5	Studienbeginn
§	6	Umfang des Studiums
§	7	Inhalte und Aufbau des Studiums
§	8	Praktikum
§	9	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
§	10	Zulassung zur Prüfung
§	11	Durchführung der Prüfung
§	12	Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
§	13	Studienverlaufsplan
§	14	Studienberatung
§	15	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Empfohlener Studienplan für den Zusatzstudiengang Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung

**§ 1**

**Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 22 Lehrerausbildungsgesetz in der Neufassung vom 18. September 1998 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW.S. 386) und der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ vom 30.10.1999 (ABL. NRW. 1 Nr. 1/2000 S. 9), im Folgenden als VzEdZMI abgekürzt, das Studium im Zusatzstudiengang „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ an der Universität Dortmund.

**§ 2**

**Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums und benennt die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind.
- (2) Die dringend empfohlene Beschäftigung mit Gegenständen des Fachgebietes, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung der Studierenden selbst gestellt und ihnen ohne Überschreitung des Gesamtumfangs des Studiums durch die Ausweisung von Wahllehrveranstaltungen ermöglicht.

**§ 3**

**Ziel des Studiengangs**

- (1) Der Erwerb der Zusatzqualifikation gilt als Nachweis, dass die Absolventin bzw. der Absolvent die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um Medien in lerngerechter Weise zu gestalten, zu analysieren, zu nutzen und Projekte und Unterrichtseinheiten zur Medienerziehung/Informationstechnischen Grundbildung durchzuführen.
- (2) Im Rahmen des Studiums sollen differenzierte Kenntnisse in den Bereichen Allgemeine Medienkompetenz, Mediendidaktische Kompetenz und Kompetenz im Bereich von Medienerziehung/Informationstechnischer Grundbildung erworben und sowohl unter dem Gesichtspunkt ihrer generellen Bedeutung für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen als auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Erziehungsauftrag von Schule betrachtet werden.

**§ 4**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Studiengang gelten entsprechend die Zugangsvoraussetzungen für das Lehramtsstudium.
- (2) Das Studienangebot richtet sich an Lehramtsstudierende aller Schulstufen und Schulformen, sowie an Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen. Das Zusatzstudium kann studienbegleitend oder nach Abschluss des Lehramtsstudiums absolviert werden.

**§ 5  
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 6  
Umfang des Studiums**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VzEdZMI hat der Zusatzstudiengang einen Umfang von 30 SWS einschließlich eines vierwöchigen Praktikums, das mit vier SWS anzurechnen ist. Aus dem regulären Studium können bis zu 16 SWS angerechnet werden. Anrechenbar sind Veranstaltungen aus erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Studienanteilen (siehe § 12 Abs. 2).

**§ 7  
Inhalte und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Bereiche und auf die ihnen zugeordneten Teilgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
<i>Bereich A:</i>	
Allgemeine Medienkompetenz	1 Theorien und Konzepte zu Grundlagen von Medien und Informationstechnologien
	2 Auswahl und Nutzung von Medien und informationstechnischen Systemen
	3 Gestaltung und Produktion von Medien oder Software
	4 Gesellschaftliche Relevanz von Medien für die Informationsvermittlung
	5 Medienethik und -ästhetik
<i>Bereich B:</i>	
Mediendidaktische Kompetenz	1 Grundlagen der Verwendung von Medien und Informationstechnologien in Lehr- und Lernprozessen
	2 Nutzung von Medien und Informationstechnologien und Gestaltung von Medien im fachlichen und überfachlichen Unterricht
	3 Nutzung von Medien und Informationstechnologien in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit
	4 Analyse und Bewertung von Medienangeboten
	5 Soziale und institutionelle Bedingungen der Medienproduktion

- 6 Medienerziehung und Werteorientierung
- 7 Medien/Informationstechnologien und Geschlechterkultur

*Bereich C:*

Kompetenz im Bereich von  
Medienerziehung/Informations-  
technischer Grundbildung

- 1 Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Bereich von Medien und Informationstechnologien
- 2 Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung im fachlichen und fächerübergreifenden Unterricht
- 3 Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit
- 4 Medien/Informationstechnologien und Schulentwicklung

- (2) Es sind sechs Teilgebiete zu studieren, wobei jedes Teilgebiet zwei bis vier SWS umfasst. Ein Teilgebiet ist vertieft im Umfang von 6 SWS zu studieren.
- (3) Die zu erbringenden Studienleistungen teilen sich wie folgt auf:
  - a) Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer verpflichtenden *Einführungsveranstaltung* des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums zu Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (A1) (2 SWS). Eine Teilnahmebescheinigung ist für eine fachbereichsübergreifende Ringvorlesung zu Medien und Informationstechnologien in Erziehung und Bildung zu erbringen (C1) (2 SWS).
  - b) Aus dem *Studienbereich A* sind zwei Veranstaltungen aus zwei verschiedenen Teilgebieten zu studieren (2 SWS + 2 SWS). Ein Leistungsnachweis ist aus den Teilgebieten A1, A2 oder A3 in Informatik zu erbringen.
  - c) Aus den *Teilgebieten B1* und *C1* ist jeweils eine Veranstaltung aus jedem Teilgebiet (2 SWS + 2 SWS) zu studieren. Ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten B1 oder C1 ist in der Erziehungswissenschaft zu erbringen.
  - d) Aus den *Teilgebieten B2, B3 oder C2* ist jeweils eine Veranstaltung aus mindestens zwei Teilgebieten (2 SWS + 2 SWS) zu studieren. Es ist ein qualifizierter Studienachweis zu erwerben.

**§ 8  
Praktikum**

- (1) Es ist ein vierwöchiges Praktikum an einer einschlägigen – in der Regel außeruniversitären – Einrichtung für den Einsatz von Medien oder Softwaretechnologie zu absolvieren. Diese Einrichtung kann in Ausnahmefällen auch eine Schule mit ausgeprägtem Medienprofil sein. Die Studierenden sollen vor Beginn des Praktikums von der Hochschullehrerin/dem Hochschullehrer aus der Informatik oder der Erziehungswissenschaft, die/der Lehrveranstaltungen im Zusatzstudium anbietet, das Einverständnis über die gewählte Einrichtung einholen.
- (2) Das Praktikum wird mit einer Bescheinigung der Einrichtung nachgewiesen.

- (3) Es ist ein von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer abgenommener Praktikumsbericht über die medienbezogenen Arbeiten bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer ist zugleich Ansprechpartner/in bei Rückfragen und Problemen im Praktikum.

### § 9

#### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Bei der Meldung zur Prüfung ist nach § 10 Abs. 3 die ordnungsgemäße Vorbereitung auf die Prüfung nachzuweisen. Dies geschieht durch die Vorlage von Studiennachweisen (ohne Qualifikationsvermerk), einen qualifizierten Studiennachweis, zwei Leistungsnachweisen, eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung, eine weitere Teilnahmebescheinigung und eine Bestätigung über die Absolvierung eines mindestens vierwöchigen Praktikums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Formblatt *Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen* geführt, das im Studentensekretariat der Universität Dortmund erhältlich ist.
- (3) Die Vergabe der Leistungsnachweise und des qualifizierten Studiennachweises erfolgt auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt an öffentlichen Schulen.
- (4) Die Studienleistungen sind nachzuweisen durch
- a) eine Bescheinigung gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe a,
  - b) je einen Leistungsnachweis gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe b und c,
  - c) einen qualifizierter Studiennachweis gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe d,
  - d) eine Teilnahmebescheinigung gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe a und
  - f) einen Nachweis über das vierwöchige Praktikum gem. § 8.
- (5) Einer der Leistungsnachweise muss die eigene Gestaltung bzw. Produktion eines Mediums umfassen. Dieser Nachweis kann im Rahmen einer Gruppenleistung erbracht werden.
- (6) Im Studium müssen mindestens 7 SWS in Informatik, mindestens 8 SWS in Erziehungswissenschaft und insgesamt mindestens 6 SWS in zwei Unterrichtsfächern nachgewiesen werden.
- (7) Die Zusammenstellung des Studienangebots und die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten regelt eine Studiengangkommission, die sich aus Vertretern der Erziehungswissenschaft und der Informatik unter Beteiligung der Fächer zusammensetzt. Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der Erziehungswissenschaft.

### § 10

#### Zulassung zur Prüfung

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein schulstufen- oder schulformbezogenes Lehramt abgelegt hat, kann die Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ erwerben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund zu richten.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt;
  - 2) die Nachweise der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 7. Die Nachweise werden geführt durch Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen der Hochschule;
  - 3) die Nachweise gem. § 9 Abs. 4.
- (4) In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:
- 1) vier Teilgebiete, aus denen die Aufgaben für die Hausarbeit in Form einer eigenen Medienproduktion und für die mündliche Prüfung entnommen werden,
  - 2) welches Mitglied des Prüfungsamtes sie/er als Themenstellerin oder Themensteller für die Hausarbeit vorschlägt und
  - 3) welches weitere Mitglied sie/er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

### **§ 11**

#### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Die für die Durchführung der Prüfung geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) finden entsprechend Anwendung.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer und einer im Rahmen einer begrenzten Vorbereitung erstellten eigenen Medienproduktion. Für die Bearbeitung dieser Hausarbeit stehen zwei bis vier Wochen zur Verfügung. Thematisch bezieht sich die mündliche Prüfung – ausgehend vom selbstgestalteten Medienprodukt – auf drei der studierten Teilgebiete aus den Kompetenzbereichen A, B und C.
- (3) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation ist jeweils auf das erworbene Lehramt (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik) zu beziehen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Es wird auf- oder abgerundet.

### **§ 12**

#### **Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**

- (1) Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Für die Zusatzqualifikation können einschlägige Studienleistungen aus dem regulären erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Studium für Lehramter bis zur Ersten Staatsprüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bis zu einem Umfang von 16 SWS angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen in Dortmund im Einvernehmen mit der Sprecherin/dem Sprecher der Studiengangkommission der Universität Dortmund.

- (3) Auf die Prüfung werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 92 Abs. 1 HG oder einer Promotion angerechnet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat und die Studien- und Prüfungsleistungen den Anforderungen der §§ 8, 10 und 11 entsprechen.
- (4) Eine Prüfung gemäß § 92 Abs. 1 HG oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Prüfung erforderlichen Teile umfasst, kann als Prüfung anerkannt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat.
- (5) Die Entscheidung zu Absatz 3 und 4 trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt worden ist.

### **§ 13**

#### **Studienverlaufsplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienverlaufsplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt worden. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 14**

#### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung gemäß § 83 HG erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf fächerübergreifende Fragen der Studienmöglichkeiten und Studienorganisation und umfasst auch eine psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.
- (2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch den Sprecher/die Sprecherin bzw. die Mitglieder der Studiengangkommission „Medien und Informationstechnologien in Erziehung und Unterricht“. Die Inanspruchnahme dieser Beratung am Anfang des Studiums, vor der Wahl der Praktikumsstelle und vor der Meldung zur Prüfung wird dringend empfohlen.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Die vorstehende Studienordnung ist am 22.11.2000 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 der Universität Dortmund beschlossen worden.

Dortmund, 30. August 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

Anhang

**Empfohlener Studienplan für den Zusatzstudiengang Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung der Universität Dortmund**

(eine Empfehlung für den sinnvollen Aufbau des Zusatzstudienganges für Studierende, die den gesamten Studiengang in Dortmund absolvieren)

Der Umfang des Zusatzstudienganges beträgt 30 Semesterwochenstunden (SWS); davon sind mindestens 8 SWS durch Lehrveranstaltungen des Fachbereichs 12 und mindestens 7 SWS durch Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Informatik zu belegen. In jedem der beiden Fachbereiche ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

**Erstes und zweites Semester**

- 2 SWS *Einführungsveranstaltung:* Medien und Informationstechnologien (IT) in Erziehung, Unterricht und Bildung (A1), Veranstaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie (Pflicht)
- 2 SWS Fachbereichsübergreifende Ringvorlesung „Medien und Informationstechnologien in Erziehung und Bildung“ (C1), organisiert vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie (Pflicht)
- 2 SWS Informatische Grundlagen für das Lehramt (Vorlesung, A1), Veranstaltung des Fachbereichs Informatik (Wahlpflicht, empfohlen als Voraussetzung für die Veranstaltung „Gestaltung und Produktion vom Medien und Software“)
- 2 SWS Übung zur Vorlesung „Informatische Grundlagen für das Lehramt“ (freie Wahl, A1)
- 2 SWS Grundlagen der Verwendung von Medien und IT in Lehr-/Lernprozessen (B1) 2 SWS, Veranstaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie (Pflicht)
- 2\*2 SWS Einsatz von Medien und IT im fachlichen und überfachlichen Unterricht (B2), Veranstaltungen der Fachdidaktiken/Fächer (Wahlpflicht)
- 2 SWS Informatik und Gesellschaft (A4), Veranstaltung der Informatik (Wahlpflicht)

**Drittes und viertes Semester**

2 SWS Mediengestaltung und -produktion (A3) 2 SWS, Veranstaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie (Wahlpflicht)

**oder**

2 SWS Gestaltung und Produktion von Medien und Software (Vorlesung, A3), Veranstaltung des Fachbereichs Informatik (Wahlpflicht, Angebot eines Leistungsnachweises in Informatik)

2 SWS Übung zur Vorlesung „Produktion von Medien und Software“ (A3), Veranstaltung des Fachbereichs Informatik (freie Wahl, Ermöglichung der eigenen Gestaltung eines Mediums in Verbindung mit dem Leistungsnachweis, § 9, 5)

2 SWS Medienanalyse und Medienbewertung (A2), Veranstaltung der Erziehungswissenschaften (Wahlpflicht)

2 SWS Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Bereich Medien/Informationstechnologien in der Schule (C1), Veranstaltung der Erziehungswissenschaft (Wahlpflicht)

2 SWS Einsatz von Medien und IT im fachlichen und überfachlichen Unterricht (B2), Veranstaltungen der Fachdidaktiken/Fächer (Wahlpflicht)

2 SWS Medienerziehung und Informationstechnische Grundbildung (C2), Veranstaltung der Erziehungswissenschaft oder der Fachdidaktiken/Fächer (Wahlpflicht)

2 SWS Medien/Informationstechnologien und Schulentwicklung (C4), Veranstaltung der Erziehungswissenschaft (Wahlpflicht)

**Die Veranstaltungen nach freier Wahl sind nicht aufgeführt. Das vierwöchige Praktikum sollte nach dem 2. oder 3. Semester absolviert werden.**